

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Pestalozzischule Eisenach

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Pestalozzischule Eisenach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eisenach / Thüringen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eisenach eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
- (6) Gerichtsstand ist das jeweils für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit mit den Schülern der Pestalozzischule zur Unterstützung und Begleitung der schulischen Bildung und Förderung im außerschulischen Bereich. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Pestalozzischule Eisenach
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - e) Außendarstellung der Schule
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - i) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - j) Gestaltung des Außengeländes
 - k) Beschaffung von Spielgeräten
 - l) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei ihre Ausscheiden keine Sach- oder Vermögenswerte des Vereins zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung von Kindern und Jugendlichen, die das Staatliche regionale Förderzentrum Eisenach besuchen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein leistet den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch ideelle und materielle Unterstützung zum Fortbestehen und zur Entwicklung des Vereins und der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben beitragen. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verpflichtet. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung jedes Geschäftsjahr neu.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses, Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Der Einladung ist eine Tagesordnung beigelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von maximal 3 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (5) Wird bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1 Vorsitzender
 - 1 stellvertretender Vorsitzender
 - 1 Schriftführer
 - 1 Schatzmeister
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt sich zu ergänzen. Das so neugewählte Vorstandsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.
- (5) Vorstandssitzungen sind bei einer Anwesenheit von über 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und müssen protokolliert werden.
- (6) Außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand folgende weitere Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes, Haushaltsplanes und Jahresabschlusses
- Einberufung der Mitgliederversammlung

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate statt.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Bei Vereins- und Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Veränderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenach zur Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 13

Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2002 erstmalig beschlossen, am 21.11.2016 aktualisiert und beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.